

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V. und seiner Mitgliedsverbände

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“. Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf“.
3. Der Landesverband ist als Verein im Vereinsregister (Reg.Nr. 4599) eingetragen mit Sitz in München.
4. Die Tätigkeit des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.
5. Die Mitgliedsverbände sind eigenständige Verbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Landesverband und seine Mitgliedsverbände (§ 3) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern und seine Mitgliedsverbände sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Neben dem Zweck (nach § 2.1 und § 2.2) haben der vlf und seine Mitgliedsverbände auch die Aufgaben
 - die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft zu unterstützen
 - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.

Der vlf kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in
 - a. Kreisverbände,
 - b. Bezirksverbände und
 - c. Landesverband
2. Die Kreisverbände eines Regierungsbezirkes sind zusammengeschlossen in einem Bezirksverband.

3. Die Bezirksverbände und gleichgestellte Verbände, wie der Landesverband der Ingenieure, Techniker und Betriebswirte für Agrarwirtschaft in Bayern, der Landesverband der Meister und Ausbilder in Bayern, der Verband Ehemaliger Veitshöchheimer e.V. sind im Landesverband zusammengeschlossen.
4. Die Entscheidung, welche Verbände nach § 3, Ziff. 3 als gleichgestellte Verbände aufgenommen werden, trifft der Hauptausschuss des Landesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
 - b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen oder
 - c. auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei einem Kreisverband hat schriftlich zu erfolgen. Er soll bei dem Kreisverband erfolgen, in dessen Gebiet der Antragsteller beheimatet ist. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfall der Vorstand des Verbandes, bei dem die Aufnahme beantragt wird.

2. Mitglieder in den Bezirksverbänden sind Kreisverbände im jeweiligen Regierungsbezirk. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft eines Kreisverbandes beim Bezirksverband hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des Bezirksverbandes.
3. Mitglied im Landesverband sind Bezirksverbände oder gleichgestellte Verbände (siehe § 3, Ziff.3). Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft eines Bezirksverbandes oder eines gleichgestellten Verbandes beim Landesverband hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des Landesverbandes.
4. Kreisverbände, Bezirksverbände und der Landesverband können auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle des betroffenen Verbandes schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied oder ein Verband gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht. Der Ausschluss eines Verbandes ist nur auf Beschluss des Hauptausschusses möglich.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe der in § 3, Ziff. 1 angeführten Verbände sind

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. und 3. Vorsitzenden. Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.
 - c. je einem Vertreter/einer Vertreterin aus der Land- und der Hauswirtschaft der jüngeren Mitglieder, die bevorzugt im Wahljahr noch in der Ausbildung sind bzw. deren Abschluss der Fachschule/HLS/Technikerschule/des Studiums nicht länger als 3 Jahre zurückliegen sollte. Diese 2 Personen werden für die Dauer einer ganzen Wahlperiode gewählt und haben Sitz und Stimme.
 - d. zwei Beisitzer/innen
 - e. der/dem Geschäftsführer/in, Schriftführer/in und Kassier/in.
 - f. Bei Bedarf kann der Vorstand Vertreter bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n vertreten.
4. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d. die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem 3. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
7. Die Geschäftsführer/innen sollen Fachkräfte der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung sein, ihnen obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes. Die Geschäftsstelle befindet sich grundsätzlich am Dienort des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

§ 8 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss der **vlf-Kreisverbände** setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand
 - b. aus je einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 15 Personen beschränkt werden.
 - c. aus dem Kreisobmann/Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes.Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen der vlf-Kreisverbände einzuladen
 - a. die/der Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter
 - b. Schulleiter bzw. Schulleiterinnen der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
 - c. bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.

2. Der Hauptausschuss des **Bezirksverbandes** setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand des Bezirksverbandes
 - b. der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in und der weiblichen Vertreterin des Vorstandes der Kreisverbände
 - c. der/dem zuständigen Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes auf Bezirksebene.

Als beratende Mitglieder können zu den Ausschusssitzungen des Bezirksverbandes eingeladen werden

- a. die Vertreter der agrarwirtschaftlichen Fortbildungszentren
- b. der Vorsitzende und die Vorsitzende des Bezirksverbandes der Bayerischen Lehr- und Beratungskräfte im Höheren Dienst (VELA) e.V.
- c. die Vorsitzenden des Bezirksverbandes des Landwirtschaftlich-Technischen Dienstes in Bayern (VLTD) e.V.

3. Der Hauptausschuss des **Landesverbandes** setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand des Landesverbandes
 - b. der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in und der weiblichen Vertreterin des Vorstandes der Bezirksverbände und gleichgestellter Verbände
 - c. der/dem gewählten Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
 - d. der/dem zuständigen Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes.

Als beratende Mitglieder können

- a. der/die für die Betreuung des *vlf* zuständige Referent/in im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,
- b. der 1. Vorsitzende und die Vorsitzende des Verbandes der Bayerischen Lehr- und Beratungskräfte im Höheren Dienst (VELA) e.V.
- c. die/der Vorsitzende des Verbandes des Landwirtschaftlich-Technischen Dienstes in Bayern (VLTD) e.V. und
- d. der/die Referent/in des *vlf* Bayern eingeladen werden.
Je nach Bedarf sind weitere sachverständige Personen beizuziehen.

4. Dem jeweiligen Hauptausschuss obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
 - e. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landesebene
 - f. die Wahl und Entlastung des Vorstandes beim **Bezirks- und Landesverband**
 - g. Satzungsänderungen, ausschließlich durch den Hauptausschuss des Landesverbandes
 - h. die Beitragsfestsetzung auf Bezirks- bzw. Landesebene
 - i. beim **Bezirks- und Landesverband** die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
 - j. Ein Ausschussmitglied ist mit der Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen.

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Der Hauptversammlung eines **Kreisverbandes** obliegt die
 - a. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die Hauptversammlung beim Bezirks- bzw. Landesverband hat vor allem repräsentative Aufgaben. Sie nimmt einen Kurzbericht über die Tätigkeit und Maßnahmen der Verbände entgegen.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

1. Die Hauptausschüsse können die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.
2. Ein Hauptausschuss kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Finanzordnung für den jeweiligen Verband beschließen.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind bei den **Kreisverbänden** Verbandsmitteilungen an die Mitglieder zu versenden. Ein Abdruck ist dem Bezirks- und Landesverband zuzuleiten.
2. Für den Inhalt sind die Geschäftsführer verantwortlich.
3. Für den Versand sind die Verbände verantwortlich.
4. Mitteilungen der Bezirksverbände und des Landesverbandes sind, soweit sie alle Mitglieder ansprechen wollen, im Verbandsorgan bzw. elektronisch (Homepage oder andere Medien) zu veröffentlichen.
5. Den verantwortlichen Schriftleiter des Verbandsorganes bestimmt der Hauptausschuss des Landesverbandes.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand und der Hauptausschuss des **Bezirksverbandes** sind mindestens einmal jährlich, die Hauptversammlung nach Bedarf einzuladen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen der **Kreisverbände** ist der Vorstand des Bezirksverbandes, zu den Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände ist der Vorstand des Landesverbandes einzuladen.
4. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieser Organe dem Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitteilen.
5. Die **Kreisverbände** haben jährlich spätestens zum 1. März den Bezirksverbänden den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Die **Bezirksverbände** und gleichgestellte Verbände haben jährlich spätestens zum 1. April dem Landesverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre. Der Vorstand des Landesverbandes bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand sind in schriftlicher Abstimmung durchzuführen (§ 18 ist zu beachten). Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Bei der Wahl des Vorstandes der Bezirksverbände haben die Delegierten der Kreisverbände für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Bei der Wahl des Vorstandes des Landesverbandes haben die Delegierten der Bezirksverbände und gleichgestellter Verbände je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder sowie die zuständigen Vertreter des BBV auf Bezirks- und Landesebene je eine Einzelstimme.

6. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
7. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist dem Bezirksverband bzw. dem Landesverband zuzuleiten.
8. Mitglieder bzw. Verbände haben bei der Wahl nur dann ein Stimmrecht, wenn ihre Jahresbeiträge entrichtet sind.
9. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen Vorstandsmitglieder nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Beiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes haben die von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge der Kreisverbände an den Bezirksverband bestimmt der Hauptausschuss des Bezirksverbandes.
3. Die Höhe der von den Bezirksverbänden und gleichgestellten Verbänden an den Landesverband zu entrichtenden Beiträge bestimmt der Hauptausschuss des Landesverbandes. Die Beiträge der Vereinsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens bis zum 1. Februar, die Beiträge der Kreisverbände an die Bezirksverbände spätestens bis zum 1. April, die Beiträge der Bezirksverbände und der gleichgestellten Verbände spätestens bis zum 15. April an den Landesverband abzuführen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden von den Verbänden durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

1. Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landesebene spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die der Hauptausschuss bzw. beim Kreisverband die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a. Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c. Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d. Tagesordnung der Versammlung
 - e. Mehrheitsverhältnisse bei der AbstimmungAuf Antrag eines Bezirksverbandes oder gleichgestellten Verbandes muss im Hauptausschuss des Landesverbandes eine qualifizierte Mehrheitsabstimmung (je 300 Mitglieder eine Stimme) erfolgen.

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag von Kreis- bzw. Bezirksverbänden und gleichgestellter Verbände sowie des Vorstandes des Landesverbandes auf Beschluss des Hauptausschusses des Landesverbandes, Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender von Kreis-, Bezirks- oder Landesverband kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon können Kreis- und Bezirksverbände eigene Ehrungen vornehmen (siehe auch § 4, Ziff.4).

§ 20 Zusammenschlüsse

Die Fusion von Mitgliedsverbänden können auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Landesverband oder einer seiner Mitgliedsverbände kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptausschusssitzung beim Kreisverband in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet der Hauptausschuss des Landesverbandes mit 3/4-Mehrheit.
Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
Sie tritt an Stelle der Satzung des Landesverbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V. vom 01.01.2006.